

# S A T Z U N G

109

## Verein der Freunde und Förderer der Gemeinschaftsgrundschule, Lindenstraße, Wülfrath

### § 1, Name, Sitz

Der Verein führt den Namen:

"Verein der Freunde und Förderer der Gemeinschaftsgrundschule Lindenstraße e.V." und hat seinen Sitz in Wülfrath. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Mettmann eingetragen.

### § 2 Aufgabe, Zweck

1. Der Verein ist das Verbindungsglied zwischen Eltern, Lehrern und Schülern und hebt das Interesse der Familie zur Schule. Er fördert durch finanzielle und sächliche Zuwendungen die erzieherische Tätigkeit und den Unterricht der Grundschule. Insofern ist Zweck des Vereins die Förderung der Bildung und Erziehung.

Hierzu gehören insbesondere:

- Zuwendungen zur Ergänzung der Unterrichtsmittel aller Art und Fächer, soweit diese vom Schulträger trotz Ausschöpfung aller Möglichkeiten nicht zur Verfügung gestellt werden können.
- Zuschüsse zu Schulveranstaltungen, z.B. Klassen- und Studienfahrten und/oder sportliche und kulturelle Veranstaltungen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Finanzierung dieser Aufgaben erfolgt durch das Beitrags- und Spendenaufkommen. Über eingenommene Spenden/Beiträge ist eine Bescheinigung für das Finanzamt zu erteilen. Die Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen

Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1.10. und endet am 30.9. eines jeden Jahres.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft ist freiwillig und wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung oder durch Zahlung des Beitrages.
3. Der Mindest-Mitgliedsbeitrag beträgt DM 1,--/Monat. Die Zahlung hat bargeldlos zu erfolgen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod und schriftlicher Austrittserklärung zum Ende eines Geschäftsjahres.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinn- oder Beitragsanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Insofern dürfen die Mitglieder bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft weder ihre einbezahlten Kapitalanteile noch den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten. Das gleiche gilt im Fall des § 12.

### § 5 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

### § 6 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder an.

Sie wird vom Vorsitzenden (s. § 9) geleitet. Die Versammlung hat folgende Aufgaben:

1. sie wählt
  - a) aus ihrer Mitte die Mitglieder des Vorstandes (s. § 9) für die Dauer von 2 Jahren, soweit es nach den Bestimmungen dieser Satzung einer Wahl bedarf;
  - b) 2 Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren; Wiederwahl ist zulässig; die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
2. die Mitgliederversammlung nimmt die Jahresrechnung sowie die übrigen Vorstandsberichte entgegen und entlastet den Vorstand;
3. die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
  - a) Änderung der Satzung
  - b) die Abberufung von gewählten Mitgliedern des Vorstandes
  - c) den Ausschluß eines Mitgliedes
  - d) alle ihr vom Vorstand vorgelegten Angelegenheiten
  - e) die Auflösung des Vereins
  - f) die Bildung von Ausschüssen für besondere Aufgaben.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

#### § 7 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, mindestens einmal im Geschäftsjahr statt. Sie wird durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter rechtzeitig mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich beantragt.

## § 8 Beschlußfassung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei der Beschlußfassung über Angelegenheiten des § 6 Ziff. 3a bis Ziff. 3c ist die Mehrheit von 2/3 der Stimmen, bei Ziff. 3e 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer eine Niederschrift angefertigt, die vom Leiter der Mitgliederversammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
3. Die Niederschriften werden vom Vorstand aufbewahrt.

## § 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden als stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister
  - d) dem Schriftführer
  - e) 3 Beisitzern

Doppelfunktionen sind entsprechend dem Vereinsrecht nicht zulässig.

2. Aufgaben des Vorstandes sind
  - a) die Führung der Geschäfte im Sinne der Satzung
  - b) Beschlüsse über die der Mitgliederversammlung vorzulegenden Angelegenheiten.
3. Der 1. Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorstand übergibt nach Ablauf des Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht über seine Tätigkeit und legt Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben vor.

5. Der Schatzmeister führt die Rechnungsgeschäfte im Einvernehmen mit dem Vorstand. Am Ende des Geschäftsjahres erfolgt eine Kassenprüfung. Der Schatzmeister ist zur selbständigen Auszahlung von Beträgen bis zu DM 300,-- berechtigt.

#### § 10 Einberufung Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, mindestens einmal im Geschäftsjahr statt. Sie werden durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter in der Regel 2 Wochen vorher schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung einberufen.

Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, soweit alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluß schriftlich zustimmen.

#### § 11 Beschlußfassung Vorstand

1. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
2. Über jede Sitzung des Vorstandes sowie über das Ergebnis einer Beschlußfassung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

#### § 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins gem. §§ 6 Ziff. 3e und 8 Ziff. 1 oder seiner Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vermögen der Gemeinde als Schulträger der Gemeinschaftsgrundschule Lindenstraße zu mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar im Sinne gemeinnütziger Zwecke für die Gemeinschaftsgrundschule Lindenstraße oder ihrer Nachfolgerin zu verwenden.

#### § 13 Schlußbestimmungen

1. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten sonstige gesetzliche Regelungen.

2. Die Satzung tritt am

**28.01.1988**

in Kraft.